

BEGRÜNDUNG

ZUM BEBAUUNGSPLAN MIT INTEGRIERTER GRÜNORDNUNG „WA ÖDGARTEN II“, GEMEINDE WALLERFING

Vorhabensträger:

Gemeinde Wallerfing

i.d. VG Oberpöring

vertreten durch den 1. Bürgermeister Herrn Thomas Brunner

Niederpöring 23 [Schloss]

94562 Oberpöring

Stand: 18.12.2019


Wallerfing, den _____

Thomas Brunner [1. Bürgermeister]

[Siegel]

Bearbeitung: SEIDL & ORTNER, Osterhofen
IB Stefan Weiss, Plattling

Artenschutzbeitrag
Berthold Riedel, Landschafts- und Umweltberatung, Postau

Osterhofen, 18.12.2019 

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass, Ziel und Zweck der Planung	5
1.1	Anlass der Planung	5
1.2	Planungsrechtliche Voraussetzungen	5
1.3	Ziel und Zweck	6
2	Darstellungen im Flächennutzungsplan	7
3	Potentiale der Innenentwicklung	8
4	Ausgangssituation	9
4.1	Lage im Ortszusammenhang	9
4.2	Regionale Lage und Gemeindestruktur	9
4.3	Derzeitige Nutzung	10
4.4	Umgebungsbebauung, Infrastruktur	10
4.5	Verkehrsanbindung	11
4.6	Boden- und Grundwasserverhältnisse	11
4.7	Kultur- und Sachgüter	11
4.8	Altlasten	12
4.9	Immissionen	12
5	Regionalplan	14
6	Planungskonzept	14
6.1	Entwurf	14
6.2	Verkehrerschließung	15
6.3	Höhenlage und Höhe der Gebäude	15
6.4	Grünordnung	15
6.5	Trinkwasserversorgung	15
6.6	Abwasserentsorgung	16
6.7	Niederschlagswasserentsorgung	16
6.8	Löschwasserversorgung	16
6.9	Stromversorgung / Trassen	16
6.10	Abfallentsorgung	16
6.11	Auswirkungen, Beeinträchtigungen	17
7	Planungsinhalt [Abwägung und Begründung]	17
7.1	Art und Maß der baulichen Nutzung	17
7.2	Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen	17
7.3	Festlegung privater Grünflächen	18
7.4	Geländeänderungen und Angleichung des neuen Geländes	18
7.5	Festlegung der Höhenlage der Gebäude und Wandhöhen	18
7.6	Dachformen, -farben und Firstrichtungen	18
7.7	Stellplätze und Garagen	18
7.8	Hinweise	19
8	Grünordnung, Natur und Umwelt	19
8.1	Ziele der Grünordnung	19
8.2	Gründordnerische Maßnahmen	19
8.3	Öffentliche Grünflächen	20
8.4	Flächenzusammenstellung	21
9	Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung	21
9.1	Schutzgut Klima und Luft	21
9.2	Schutzgut Boden	22
9.3	Schutzgut Wasser	22
9.4	Schutzgut Tiere und Pflanzen	22

9.5	Schutzgut Tiere und Pflanzen	23
9.6	Schutzgut Mensch [Erholung, Lärmimmissionen].....	23
9.7	Schutzgut Landschaft.....	24
9.8	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	24
9.9	Wechselwirkungen	25
9.10	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	25
9.11	Maßnahmen zur Überwachung [Monitoring].....	25
9.12	Artenschutz in der Bauleitplanung.....	26
9.13	Alternative Planungsmöglichkeiten	29
9.14	Angewandte Untersuchungsmethoden.....	30
9.15	Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	30
9.16	Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung.....	31

Anlage:

Schallschutztechnische Voruntersuchung, IB Stefan Weiss vom 16.12.2019

1 Anlass, Ziel und Zweck der Planung

1.1 Anlass der Planung

Der Gemeinderat Wallerfing hat am 18.12.2019 die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplans „WA Ödgarten II“ beschlossen. Der Bebauungsplan umfasst folgende Flurstücke der Gemarkung Wallerfing:

- Flur-Nr. 408/2
- TF Flur-Nr. 412
- TF Flur-Nr. 415
- TF Flur-Nr. 424
- TF Flur-Nr. 409

Das neue Wohngebiet schließt sich unmittelbar südlich an das vorhandene Baugebiet „WA Ödgarten“ an.

1.2 Planungsrechtliche Voraussetzungen

Zweck der Aufstellung des Bebauungsplanes (verbindliche Bauleitplanung) ist die Schaffung von Festsetzungen mit Angaben über die bauliche und sonstige Nutzung der Flächen in dem bezeichneten Gebiet.

Die Aufstellung von Bebauungsplänen wird von der Gemeinde in eigener Verantwortung durchgeführt. Das Verfahren selbst ist in den §§ 1 bis 13b BauGB geregelt.

Die Baugesetzbuch-Novelle und damit das „Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenhalts in der Stadt“ wurde am 12. Mai 2017 im Bundesgesetzblatt (BGBl. Teil I Nr. 25, S. 1057 ff.) bekannt gemacht. Es trat damit einen Tag später, also am Samstag, 13. Mai 2017, in Kraft [...]

[...] Ein neuer § 13b BauGB eröffnet Städten und Gemeinden zukünftig ein vereinfachtes, beschleunigtes Verfahren zur Überplanung von Außenbereichsflächen (Ortsrand) für den Wohnungsbau. Gemeinden können künftig Bebauungspläne mit einer Grundfläche bis zu 10.000 m² (durch das Hauptgebäude versiegelte Fläche) für Wohnnutzung im beschleunigten Verfahren aufstellen. Der damit verbundene Vorteil besteht darin, dass das Erfordernis einer Umweltprüfung entfällt, die Eingriffsregelung (Ausgleichsflächenbedarf) suspendiert ist, die frühzeitige Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung entfällt und der Bebauungsplan nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden muss. Das Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplans nach § 13b BauGB kann nur bis zum 31. Dezember 2019 förmlich eingeleitet werden; der Satzungsbeschluss nach § 10 Absatz 1 ist bis zum 31. Dezember 2021 zu fassen.¹

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans werden 11.467 m² überbaubare Grundstücksflächen ausgewiesen. Bei einer festgesetzten GRZ von 0,35 beträgt die max. mit Hauptgebäuden überbaute Fläche = 4.013 m² und somit weniger als 10.000 m².

¹ vgl. Rundschreiben 26/2017 des Bayerischen Gemeindetags vom 15. Mai 2017

Das geplante allgemeine Wohngebiet nach § 4 BauNVO grenzt unmittelbar an die bestehende Siedlung (Baugebiet Ödgarten) an.

Ferner liegen keine FFH-Gebiete oder europäische Vogelschutzgebiete an, zudem kommen auch keine sonstigen Schutzgebiete in unmittelbarer Nähe vor. Beeinträchtigungen von FFH- oder europäischen Vogelschutzgebieten können somit ausgeschlossen werden. Ebenso sind keine Nutzungen mit Störfallrelevanz o.ä. gegeben.

Da kein Baurecht für Vorhaben, für die nach derzeitigem Kenntnisstand eine Pflicht zur Durchführung einer UVP (wie für Vorhaben nach Anlage 1 UVP-G; unter Nr.18 o.ä.) besteht bzw. kein Baurecht hierfür geschaffen werden soll, ist keine UVP-Pflicht gegeben.

Die förmliche Einleitung des beschleunigten Verfahrens (Aufstellungsbeschluss oder Einleitung der Öffentlichkeits- oder Behördenbeteiligung) muss bis spätestens zum 31. Dezember 2019 erfolgen. Der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan muss spätestens bis zum 31. Dezember 2021 erfolgen.

Die Voraussetzungen für ein vereinfachtes, beschleunigtes Verfahren für die Ausweisung des Baugebiets „WA Ödgarten II“ sind somit gegeben. Der Gemeinderat Wallerfing hat die Aufstellung eines Bebauungsplans nach § 13 b für das Baugebiet „WA Ödgarten II“ am 18.12.2019 beschlossen.

Durch die Aufstellung im Verfahren nach § 13b BauGB entfällt die Erfordernis einer Umweltprüfung, die Eingriffsregelung (Ausgleichsflächenbedarf) ist suspendiert, die frühzeitige Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung entfällt und der Bebauungsplan muss nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden.

1.3 Ziel und Zweck

Für das neu ausgewiesene Wohngebiet wird somit vorliegender Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung aufgestellt. Zweck der Aufstellung des Bebauungsplanes (verbindliche Bauleitplanung) ist die Schaffung von Festsetzungen mit Angaben über die bauliche und sonstige Nutzung der Flächen in dem bezeichneten Gebiet.

Diese Festsetzungen bilden die Grundlage für die Beurteilung und Genehmigung der Baugesuche, auch während der Planaufstellung.

Mit der Wohngebietsausweisung „WA Ödgarten II“ wird beabsichtigt, den örtlichen und außerörtlichen Bedarf an erschwinglichem Bauland zu decken und dadurch auch die leicht rückläufige Bevölkerungszahl (Abnahme um 7 Personen vom 31.12.2015 auf 30.06.2019) entgegen zu wirken. Wallerfing hat derzeit ca. 1.307 Einwohner.

<i>Jahr</i>	<i>Einwohnerzahl</i>
<i>2015 (31.12.2015)</i>	<i>1314</i>
<i>2016 (31.12.2016)</i>	<i>1313</i>
<i>2017 (31.12.2017)</i>	<i>1321</i>
<i>2018 (31.12.2018)</i>	<i>1303</i>
<i>2019 (30.06.2019)</i>	<i>1307</i>

Da keine freien bzw. erwerbbaaren Bauparzellen zur Verfügung stehen, sind Bauwillige derzeit gezwungen, auf Nachbargemeinden auszuweichen. Diese Bauherren / Neubürger gehen der Gemeinde mehr oder weniger unwiderruflich verloren.

Wobei Wallerfing gegenüber anderen Gemeinden noch mit einer entsprechenden Grundversorgung [Lebensmittelladen mit Bäcker, Mittelschule, Kindergarten, Arztpraxis usw.] aufwarten kann. Dies zeichnet Wallerfing auch für Auswärtigen als einen äußerst attraktiven Wohnstandort aus.

In den bestehenden Baugebieten sind zwar noch einige Baulücken vorhanden, aber diese Bauparzellen sind bereits an Bauwillige verkauft. Von einer kurz- bis mittelfristigen Bebauung kann ausgegangen werden.

Die stetige Nachfrage an Bauflächen kann von der regen Bautätigkeit der letzten 5 Jahre abgeleitet werden. So wurden von 2014 bis 2018 in der Gemeinde Wallerfing 27 Baugesuche für Wohnbebauung eingereicht. Viele dieser Baugesuche wurden von „nicht Ortsansässigen“ beantragt.

Innerörtliche Baulandreserven [Baulücken] sind vorhanden, stehen jedoch für neue Wohngebäude derzeit aufgrund der fehlenden Verkaufsbereitschaft durch die Eigentümer nicht zur Verfügung.

2 Darstellungen im Flächennutzungsplan

Im derzeit rechtsgültigen Flächennutzungsplan wird das zukünftige Baugebiet „WA Ödgarten II“ als Außenbereichsfläche dargestellt.

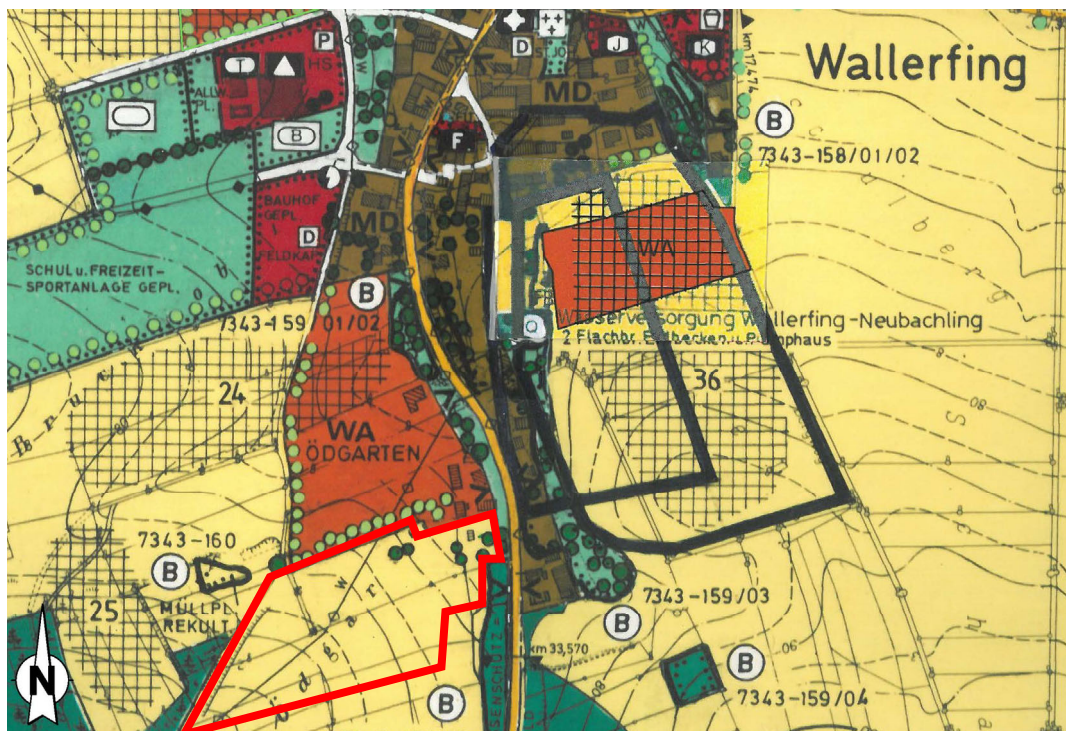


Abbildung 1: Ausschnitt derzeitiger Flächennutzungsplan, rotumrandet = geplantes Wohngebiet „WA Ödgarten“

Im Zuge der Berichtigung werden diese Außenbereichsflächen zukünftig als Wohnbebauung dargestellt.

3 Potentiale der Innenentwicklung

Die Gemeinde Wallerfing führte bereits im Jahr 2015 für alle Ortsteile eine Bestandsaufnahme hinsichtlich der Potentiale der Innenentwicklung durch. Diese Bestandsaufnahme wurde im Zuge der Bauleitplanung überprüft und fortgeschrieben.

Im Hauptort Wallerfing waren 2015 noch 10 Baulücken vorhanden. Davon wurden mittlerweile vier bebaut.

Im Rahmen der Erfassung der Innenentwicklungspotentiale wurde bei allen Eigentümern die Bereitschaft zur Veräußerung der genannten Baulücken und Leerstände u.ä. abgefragt. Eine Verkaufsbereitschaft von Seiten der Eigentümer wurde nicht signalisiert. Vielmehr wird wahrscheinlich die kurz- bis mittelfristige Bebauung der freien Bauparzellen / Baulücken durch die Eigentümer selbst angestrebt.

Auch die Leerstände werden von den Besitzern für die Eigennutzung vorgehalten.

Potentiale zur Innenentwicklung, sind wie beschrieben, im Gemeindegebiet vorhanden. Aufgrund der fehlenden Verkaufsbereitschaft / Verfügbarkeit stehen weder Leerstände noch Baulücken oder sonstige Flächen mit Innenentwicklungspotential kurzfristig zur Verfügung. Die Möglichkeiten der Innenentwicklung sind insgesamt somit sehr eingeschränkt und allenfalls für einzelne Bauvorhaben nutzbar.

Aufgrund des bereits erläuterten Bedarfs an Wohnbauflächen ist die Gemeinde Wallerfing veranlasst, ihre Siedlungsentwicklung in der freien Landschaft zu generieren. Der Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden im Sinne des § 1a BauGB wird entsprochen, da rund 22 Bauparzellen mit einer ausgewogenen und verträglichen Parzellengröße ausgewiesen werden. Zudem ermöglicht die Festsetzung einer möglichen Wandhöhe von 6,7 m eine flächensparende Bebauung.

Eine vordringliche Ausweisung größerer Wohngebiete wird nur im Hauptort Wallerfing forciert.

4 Ausgangssituation

4.1 Lage im Ortszusammenhang

Das für die Bebauungsaufstellung betroffene Gebiet liegt am Süd-Westrand von Wallerfing und schließt unmittelbar an die bestehende Siedlung Ödgarten an. Die Flächen des Baugebiets müssen durch eine neu zu bauende Erschließungsstraße von der Staatsstraße St 2124 aus erschlossen werden.

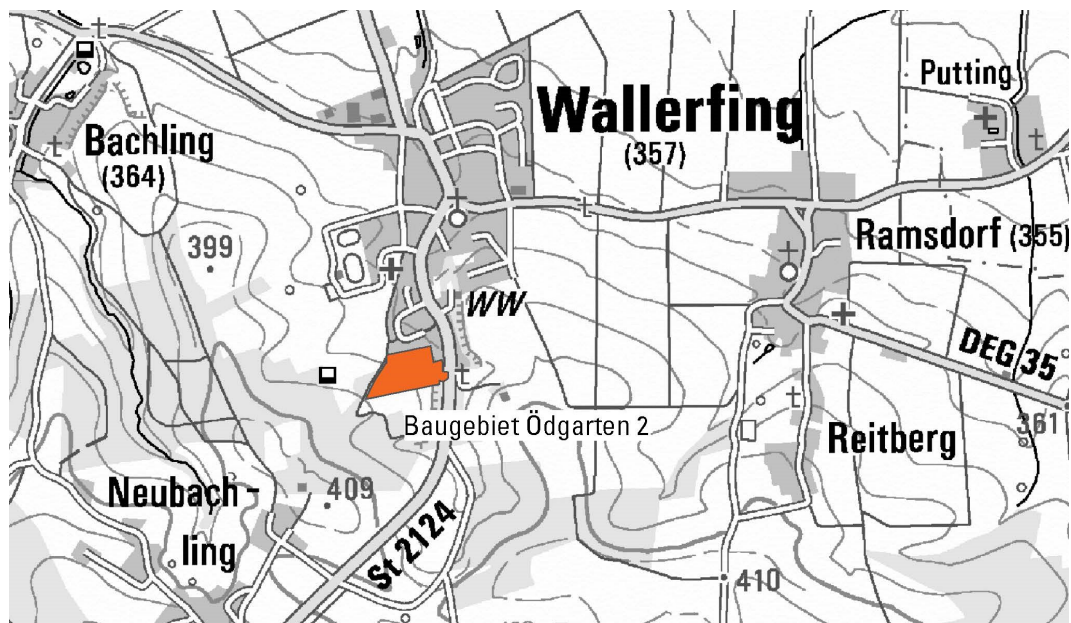


Abbildung 2: Ausschnitt Topografische Karte

Bei der Fläche des Baugebietes handelt es sich um einen nach Nord-Osten abfallenden Hang.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „WA Ödgarten II“ umfasst eine Gesamtfläche von ca. 21.088 m².

4.2 Regionale Lage und Gemeindestruktur

Die Gemeinde Wallerfing liegt in der Planungsregion Donau-Wald.

Die Nachbargemeinden sind:

- im Norden Aholming
- im Süden Eichendorf
- im Westen Oberpörling
- im Osten Buchhofen
- im Südosten Osterhofen



Abbildung 3: Angrenzende Nachbargemeinden, Quelle Wikipedia

Die Gemeinde Wallerfing bildet mit den Gemeinden Oberpöring und Otzing die Verwaltungsgemeinschaft Oberpöring.

Das Gemeindegebiet umfasst insgesamt ca. 20,776 km² in einer Höhenlage von durchschnittlich 357 m über dem Meer.

Zum 30.06.2018 wies die Gemeinde Wallerfing einen Bevölkerungsstand von 1.326 Einwohnern laut dem bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung auf.

4.3 Derzeitige Nutzung

Das Planungsgebiet wird derzeit ackerbaulich genutzt. Die Flächen des Bebauungsplans sind im Eigentum der Gemeinde Wallerfing bzw. werden derzeit erworben.

4.4 Umgebungsbebauung, Infrastruktur

Nördlich grenzt an den geplanten Bauungsplan das Baugebiet „Ödgarten“ an. Die Bebauung setzt sich hier ausschließlich aus Einfamilienhäusern zusammen.

Folgende Entfernungen zur verkehrlichen / sozialen Infrastruktur sind vorhanden:

- Ortsmitte Wallerfing ca. 400 m
- Grundschule Oberpörling 4,4 km
- Mittelschule Wallerfing 400 m
- kath. Kirche 500 m
- Kindergarten Wallerfing 500 m Entfernung
- örtliche Einkaufsmöglichkeiten 400 m

Die Gemeindeverwaltung befindet sich im Schloss Niederpörling und gehört zur Verwaltungsgemeinschaft Oberpörling. Diese Räumlichkeiten befinden sich in ca. 4,6 km Entfernung [Luftlinie].

4.5 Verkehrsanbindung

Die Verkehrsanbindung der Ortschaft Wallerfing gewährleisten die Staatsstraßen St2114 in Richtung Oberpörling und in Richtung Osterhofen sowie die St2124 in Richtung Plattling und in Richtung Eichendorf. Die Entfernung zur Autobahn A 92 beträgt ca. 14 km.

4.6 Boden- und Grundwasserverhältnisse

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes kommen gemäß der Übersichtsbodenkarte [M 1:25.000] überwiegend Parabraunerde und verbreitet Braunerde aus Schluff bis Schluffton [Lösslehm] über Carbonatschluff [Löss] vor.

Das Gebiet weist einen hohen und intakten Grundwasserflurabstand auf. Oberflächengewässer sind im Geltungsbereich nicht vorhanden.

4.7 Kultur- und Sachgüter

Im Bereich des geplanten Wohngebietes finden sich gemäß Bayern-Viewer Denkmal keine Hinweise auf Bodendenkmäler wieder. Jedoch befinden sich div. Bodendenkmäler im näheren Umgriff zum geplanten Baugebiet.

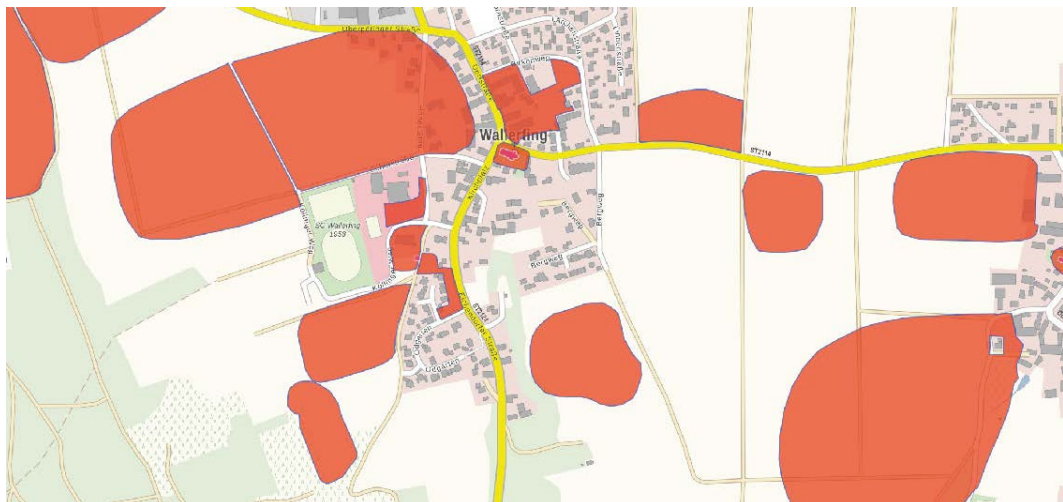


Abbildung 4: Ausschnitt Bayernviewer Denkmal

4.8 Altlasten

Gemäß dem bayerischen „Altlasten-, Bodenschutz- und Deponieinformationssystem – ABuDIS“ sind keine Altlasten für den geplanten Bereich bekannt.

Ein Abgleich mit dem aktuellen Altlastenkataster des Landkreises erfolgte.

Es wird empfohlen, bei evtl. erforderlichen Aushubarbeiten das anstehende Erdreich generell von einer fachkundigen Person organoleptisch beurteilen zu lassen. Bei offensichtlichen Störungen oder anderen Verdachtsmomenten [Geruch, Optik, etc.] ist das Landratsamt bzw. das WWA Deggendorf zu informieren.

4.9 Immissionen

Das Baugebiet grenzt unmittelbar an landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Die landwirtschaftliche Nutzung auf den umliegenden Flächen unterliegt gegenüber der Planung dem Rücksichtnahmegebot, dies ist neben der Anwendung der "guten fachlichen Praxis" mit den entsprechenden Einschränkungen zu berücksichtigen bzw. im ortsüblichen Rahmen hinzunehmen. Im Wesentlichen betrifft dies die Immissionen durch Staub, Lärm und Geruch bei der Gülle- und Pflanzenschutzmittelausbringung sowie bei Erntearbeiten und Beregnung. Diese Immissionen können auch am Wochenende und zur Nachtzeit entstehen, je nach Saison und Witterung.

Im Rahmen einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung wirken sich diese Immissionen nicht beeinträchtigend auf das Wohnen im geplanten Baugebiet aus.

Zur Aufstellung des Bebauungsplans „WA Ödgarten II“ wurde durch das Ingenieurbüro Stefan Weiss eine schallschutztechnische Voruntersuchung erstellt. Die Belange des Schallschutzes für die Anwohner und Nutzungen sind bei der Wohngebietsausweisung zu berücksichtigen. Maßgeblich ist hierbei die Lärmvorsorge auf der Basis der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“.

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes sind zudem die Belange des Schallschutzes für die Anwohner und Nutzungen zu berücksichtigen. Maßgeblich ist dabei die Lärmvorsorge auf der Basis der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“. Das Ingenieurbüro Stefan Weiss aus Plattling hat hierzu eine schallschutztechnische Voruntersuchung durchgeführt.

Nach dem Baugesetzbuch [BauGB] und der Baunutzungsverordnung [BauNVO] sind verschiedene Nutzungen ausreichend vor Lärmeinfluss zu schützen, denn ausreichender Schallschutz ist eine Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse der Bevölkerung.

Die DIN 18005 dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinflüsse durch Geräusche. Schädliche Umwelteinwirkungen sind Geräuschimmissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizurufen.

Es gelten nach der DIN 18005 folgende Orientierungswerte außerhalb von Gebäuden für den Verkehrslärm:

Gebietstyp	tags	nachts
	6.00 – 22.00 Uhr	22.00 – 6.00 Uhr
Wohngebiet [WR]	50 dB[A]	40 dB[A]
Wohngebiet [WA]:	55 dB[A]	45 dB[A]
Dorf-/Mischgebiet [MD/MI]:	60 dB[A]	50 dB[A]
Kern-/Gewerbegebiet [MK/GE]:	65 dB[A]	55 dB[A]

Bei der schalltechnischen Voruntersuchung wurden die Auswirkungen des Verkehrslärms, der Gewerbegeräusche und der Sportanlage im Nordwesten analysiert.

Störende Gewerbegebiete sind nicht vorhanden, der Sportplatz befindet sich in einer Entfernung von 250 m und wird vernachlässigt. Die Untersuchung der Beeinträchtigungen durch den Verkehrslärm führte zum Ergebnis, dass die Orientierungswerte von 55 dB[A] Tags und 45 dB[A] Nachts für ein allgemeines Wohngebiet eingehalten werden.

Besondere Maßnahmen zum baulichen Schallschutz sind für das allgemeine Wohngebiet „Ödgarten II“ somit nicht erforderlich. Es wird dennoch empfohlen, die Schlafzimmerfenster und die Terrassenbereiche nach Westen zu orientieren.

Detaillierte Ergebnisse können der schalltechnischen Voruntersuchung im Anhang entnommen werden.

5 Regionalplan

Das geplante Wohngebiet befindet sich im Bereich des geplanten Oberzentrums Plattling-Deggendorf.

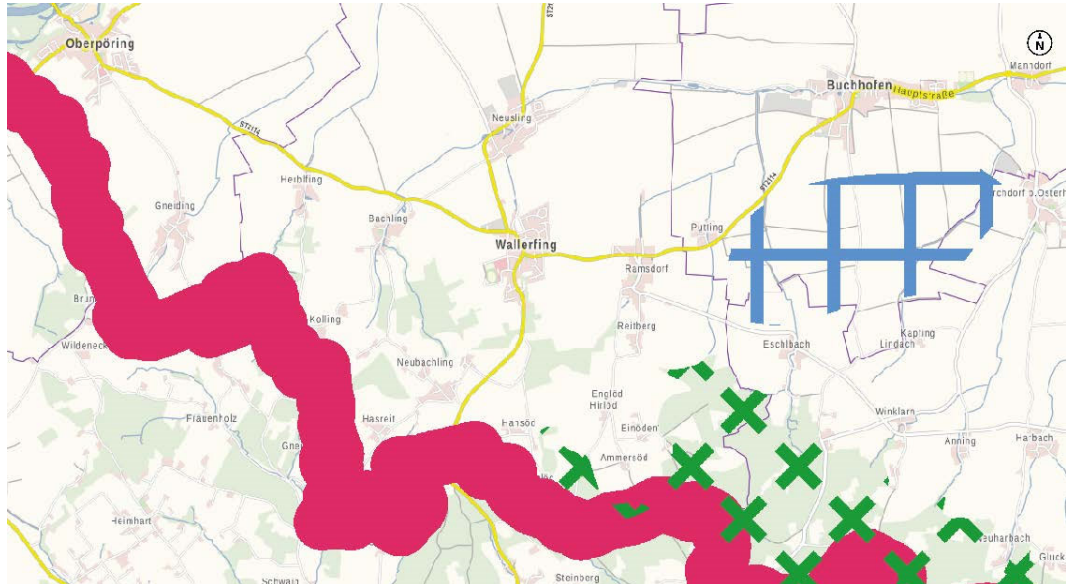


Abbildung 5: Ausschnitt Regionalplan

Im Regionalplan sind keine besonderen Vorgaben für den Planungsbereich gegeben.

6 Planungskonzept

6.1 Entwurf

Der Entwurf geht von einer hauptsächlichen Bebauung mit Einfamilienhäusern aus. Es sind nur Einzelhäuser mit max. zwei Wohneinheiten zulässig. Bei zwei Wohneinheiten ist nur eine horizontale Trennung der Wohneinheiten bei einem gemeinsamen Haupteingang und gemeinsamer Nutzung der Haustechnik erlaubt.

Durch die vorgenannten Festsetzungen wird die vorhandene städtebauliche Struktur und Maßstäblichkeit der Umgebungsbebauung gestärkt und zudem wird eine spekulative Bebauung der neu ausgewiesenen Parzellen verhindert.

Die Gebäudestellungen sind innerhalb der Baugrenzen frei wählbar und ermöglichen eine optimale Ausrichtung im Hinblick auf Dach-Photovoltaikanlagen. Allen Wohngebäuden können Frei- und Grünflächen in attraktiver Südwestlage zugeordnet werden.

Aufgrund der Lage am Ortsrand mit bisheriger Ackernutzung, ist aus grünordnerischer Sicht eine wirksame Eingrünung durch breite Gehölzstrukturen auf privatem Grund das vorrangige Ziel. Die Ortrandeingrünung wird zeichnerisch festgesetzt.

6.2 Verkehrserschließung

Das geplante Baugebiet wird über eine neue Erschließungsstraße über die St 2124 erschlossen.

Innerhalb des Baugebietes werden die Parzellen durch eine 5 m bis 5,5 m breite Ringstraße erschlossen. Ein zwei Meter breiter Multifunktionsstreifen wird in weiten Teilen entlang der Erschließungsstraße zum Parken, für Baumpflanzungen sowie ggf. auch für die Sparten bereitgestellt.

Durch die vorgesehene Erschließung mit einer Ringstraße können hier Schneeräumdienste und die Müllabfuhr problemlos verkehren.

Zwei Fuß- und Radwege sind zum einen im Nordwesten des Gebiets in Richtung freie Landschaft und zum anderen im Nordosten als Verbindung zum bestehenden Baugebiet „Ödgarten“ vorgesehen.

Die Erschließung über die Staatsstraße St2124 wird nicht in den Geltungsbereich des Bebauungsplans eingeschlossen. Da die vorgesehene Straße durch eine biotopkartierte Fläche für, wird hierzu eine separate landschaftspflegerische Begleitplanung erstellt, um hier die planungs- und naturschutzrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen.

6.3 Höhenlage und Höhe der Gebäude

Für die Gebäude werden Wandhöhen [bezogen auf das geplante Gelände] und Dachneigungen festgesetzt. Die mögliche Wandhöhe mit 6,70 m ermöglicht eine flächensparende Bauweise mit max. zwei Vollgeschossen.

Die maximale Wandhöhe bei Garagen und Nebengebäuden beträgt 3,0 m. Abweichend von Art. 6 Abs. 9 BayBO dürfen Garagen einschließlich deren Nebenräume hangabwärts anstatt einer mittleren Wandhöhe von 3,00 m eine mittlere Wandhöhe von 3,80 m aufweisen. Für freistehende Gartengerätehäuschen in Grenznähe gilt dies nicht.

6.4 Grünordnung

Zur Durchgrünung des Baugebietes wird zudem je angefangenen 300 m² nicht überbaute Grundstücksfläche die Pflanzung eines Laubbaumes oder eines Obstbaumes festgesetzt.

Entlang der Grundstücksgrenzen zur freien Landschaft ist gemäß den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen ein Ortsrand mit freiwachsenden Hecken aus heimischen Wildsträuchern auszubilden.

6.5 Trinkwasserversorgung

Die Trinkwasserversorgung des Baugebiets erfolgt voraussichtlich über die Eichendorfer Straße.

6.6 Abwasserentsorgung

In der Ortschaft Wallerfing ist an die gemeindliche Kläranlage in Neusling angeschlossen. Das neue Baugebiet wird im Trennsystem erschlossen. Die Ableitung erfolgt voraussichtlich über die Eichendorfer Straße.

6.7 Niederschlagswasserentsorgung

Das anfallende Niederschlagswasser muss in einem Regenrückhaltebecken gesammelt und dann gedrosselt abgeleitet werden. Bei maximalem Einstau des Regenrückhaltebeckens muss das maximal zufließende Niederschlagswasser schadlos abgeleitet werden können.

Die Ableitung kann über einen Regenwasserkanal (erforderliche Dimension mind. DN 300) oder über einen offenen Graben erfolgen. Die Ableitung muss an die bestehende Bachverrohrung in der Eichendorfer Straße angeschlossen werden. Hierzu ist eine Querung des biotopkartierten Gehölzbestandes erforderlich.

Niederschlagswasser wird dann gedrosselt in einen verrohrten Vorfluter, der entlang der Staatsstraße verläuft, eingeleitet.

Im Zuge von künftig anstehenden Baumaßnahmen im Bereich der Staatsstraße St 2124 soll auch der bestehende Oberflächenwasserkanal saniert bzw. ausgetauscht werden.

Für die Einleitung des Oberflächenwassers wird eine wasserrechtliche Genehmigung beantragt. Eine Verschärfung der Ist-Situation ist zu vermeiden.

6.8 Löschwasserversorgung

Als notwendige Löschwassermenge ist nach dem DVGW-Arbeitsblatt W405 ein Wert von 48 m³/h für das geplante Baugebiet durch ein entsprechendes Hydrantensystem sicherzustellen. Dieser Wert muss auf die Dauer von 2 h garantiert werden.

6.9 Stromversorgung / Trassen

Die Stromversorgung des Wohngebiets erfolgt über die EON und ist gewährleistet.

In allen Straßen bzw. Gehwegen werden geeignete Trassen für die Unterbringung aller Versorgungsträger vorgesehen.

6.10 Abfallentsorgung

Die Abfallentsorgung erfolgt über den ZAW Donau-Wald. Die Abfallbehälter sind dabei an den Abfuhrtagen an der Erschließungsstraße bereitzustellen.

6.11 Auswirkungen, Beeinträchtigungen

Verkehr

Durch die Ausweisung von 22 Bauparzellen wird der Individualverkehr durch die zukünftigen Anwohner entsprechend zunehmen. Während der Bauphasen herrscht reger Baustellenverkehr. Das Verkehrsaufkommen entspricht jedoch einer normalen Wohngebietsnutzung.

Landwirtschaft

Der Landwirtschaft gehen durch die Planung Flächen verloren. Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen durch das vorliegende Wohngebiet kann nicht durch die Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung oder andere Maßnahmen verringert werden.

Der sparsame Umgang mit Grund und Boden wurde bei der Planung berücksichtigt, insbesondere werden hier 22 neue Parzellen entstehen, das einer längerfristigen und nachhaltigen Bauleitplanung entspricht.

Bodenordnende Maßnahmen

Eine Neuparzellierung der Flächen für den Geltungsbereich erfolgt im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung. Es entstehen Bauparzellen mit einer Größe zwischen 600 und 1.100 m². Auf eine ausgewogene Verteilung der entsprechenden Parzellengrößen wurde geachtet.

7 Planungsinhalt (Abwägung und Begründung)

7.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

Die Art der Nutzung wird als allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO festgesetzt und dient vorwiegend dem Wohnen. Die möglichen Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 BauNVO werden per Festsetzung ausgeschlossen.

Das Maß der Nutzung ist im Bebauungsplan durch Festlegung der maximal zulässigen Grundflächenzahl (GRZ) von = 0,35 bestimmt. Bei einem 700 m² Grundstück dürften somit 245 m² überbaut werden. Die zulässigen Grundflächen dürfen durch Garagen, Stellplätze und ihren Zufahrten sowie Nebenanlagen bis zu 50 vom Hundert überschritten werden, höchstens jedoch bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8 gemäß § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO.

Die zulässige Geschosflächenzahl gemäß § 20 BauNVO wird mit 0,7 festgesetzt. Die Geschosflächenzahl gibt an, wie viel Quadratmeter Geschosfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche im Sinne des § 19 Abs. 3 BauNVO zulässig sind.

7.2 Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen

Die Gebäude sind in der offenen Bauweise gemäß § 22 (2) BauNVO zu errichten, zulässig sind nur Einzelhäuser mit max. zwei Wohneinheiten. Zulässig bei zwei Wohneinheiten ist nur eine horizontale Trennung der Wohneinheiten bei einem gemeinsamen Haupteingang und gemeinsamer Nutzung der Haustechnik.

7.3 Festlegung privater Grünflächen

Die Südgrenze des neuen Baugebietes soll durch heimische Laubbäume und Sträucher in einem im überwiegenden Fall 5 m breiten Streifen ab Grundstücksgrenze wirksam eingegrünt werden. Zur Durchgrünung der Parzellen ist pro 300 m² nicht überbauter Grundstücksfläche ein heimischer Laubbaum der Wuchsklasse II oder ein Obstbaum zu pflanzen.

Die vorgegebenen Pflanzlisten entsprechen der potentiell natürlichen Vegetation für den Standort des Baugebiets. Für die festgesetzten Pflanzungen werden die angeführten Arten empfohlen.

7.4 Geländeänderungen und Angleichung des neuen Geländes

Beim bestehenden Gelände handelt es sich um einen nach Nord-Ost abfallenden Hang. Geländeänderungen (Abgrabungen / Auffüllungen) sind bis zu den max. festgesetzten Geländehöhen zulässig. Stützmauern sind nur bis zu einer Höhe von 1,0 m gestattet.

Geländemodellierungen sind als flache Böschungen mit Neigungen von mind. 1:2,5 zur Angleichung an das natürliche Gelände gestattet. Steilere Böschungsneigungen sind nicht zulässig.

Mit den genannten Festsetzungen soll ausgeschlossen werden, dass steile Abgrabungen bis zur Grundstücksgrenze durchgeführt werden können. Zudem werden mit den Festsetzungen Gartenmauern / Böschungssicherung über 1 m Höhe ausgeschlossen.

In den Eingabeplänen ist die Einhaltung der genannten Festsetzungen durch Darstellung des Urgeländes und des geplanten Geländes nachzuweisen.

7.5 Festlegung der Höhenlage der Gebäude und Wandhöhen

Der Bebauungsplan gibt Obergrenzen für die Wandhöhen der Gebäude über dem Höhenbezugspunkt vor.

7.6 Dachformen, -farben und Firstrichtungen

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind sämtliche Dachformen zulässig. Auch die freie Wahl der Firstrichtung wird ermöglicht.

7.7 Stellplätze und Garagen

Stellplätze und Garagen sind auf den privaten Baugrundstücken zu schaffen.

Je Einfamilienhaus sind 1,5 Stellplätze nachzuweisen, für jede weitere Wohneinheit - wie Einliegerwohnungen - jeweils ein weiterer Stellplatz.

Vor den Garagen zum öffentlichen Straßenraum wird ein Vorplatz mit einer Mindestdiefe von 5 Metern festgesetzt.

7.8 Hinweise

Als allgemeine Hinweise werden im Bebauungsplan die Punkte „Bodendenkmäler“, „Bodenschutz“, „Landwirtschaft / angrenzende Nutzungen“, „Wassergefährdende Stoffe“ sowie „Niederschlagswasserbeseitigung“, „Abwehrender Brandschutz“ und „Telekommunikation“ angeführt.

8 Grünordnung, Natur und Umwelt

Die Grünordnung wurde in den vorliegenden Bebauungsplan als zeichnerische und textliche Festsetzungen integriert. Die Abhandlung der Eingriffsregelung und die Erstellung eines Umweltberichtes sind obsolet.

Der Geltungsbereich umfasst ausschließlich intensiv genutzte Ackerflächen.

Sonstige Schutzgebiete kommen innerhalb des Geltungsbereiches nicht vor. Angrenzend sind im Westen und Osten Kleinstrukturen und Gehölze vorhanden.

Durch die grünordnerischen Festsetzungen wird eine ausreichende Durchgrünung des Plangebiets sichergestellt. Pro angefangene 300 m² nicht überbaute Grundstücksfläche ist mindestens ein heimischer Laubbaum der Wuchsklasse II oder ein Obstbaum zu pflanzen. Zudem wird für die Ausbildung eines Ortsrandes ein mind. 5 m breiter Pflanzstreifen auf den einzelnen Bauparzellen gemäß den zeichnerischen Festsetzungen bereitgestellt, bepflanzt und dauerhaft erhalten. Alle weiteren Freiflächen werden als Rasen oder Wiese ausgebildet.

Die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege [BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7] sollten hierdurch ausreichend berücksichtigt sein.

8.1 Ziele der Grünordnung

- Sicherung einer ausreichenden Ortsrandeingrünung
- Durchgrünung des Baugebietes auf den privaten Bauparzellen und zum öffentlichen Straßenraum hin
- Förderung des Wohnumfeldes

8.2 Gründordnerische Maßnahmen

- Pflanzung von mittel- bis großkronigen Bäumen im Bereich der Bauparzellen
- Festsetzungen zur Begrünung der Gärten mit vorwiegend einheimischen und standortgerechten Bäumen und Sträuchern
- Festsetzung versickerungsfähiger Beläge für private Verkehrs- und Stellplatzflächen

Darüber hinaus sind in den textlichen Hinweisen zum Bebauungsplan die ortstypischen, empfohlenen Gehölze in der Pflanzliste enthalten.

Mögliche Eingriffe werden durch die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen und den grünordnerischen Festsetzungen gemindert.

8.3 Öffentliche Grünflächen

Die öffentlichen Grünflächen sind mit der nachfolgenden autochthonen Saatgutmischung zu begrünen und als Wiesenflächen dauerhaft zu erhalten. Zudem erfolgt die Pflanzung von 11 Obstbäumen (Hochstamm, alte Obstbaumsorten, Pflanzabstand 8 m) gemäß den zeichnerischen Festsetzungen.

Als Saatgut für die Neuanlage der öffentlichen Grünflächen ist autochthones Saatgut des Herkunftsgebiets „Unterbayerisches Hügelland“ (Hu) zu verwenden.

Pflegeansprüche: 1 bis 2 Schnitte im Jahr mit Mähgutabfuhr, Schnitthöhe 5-10 cm

Regelansaatmenge: 5 g / m²

Art	Artname	Mischungsanteil in Gewichts-%
Gräser [70 %]:		
<i>Agrostis capillaris</i>	Rotes Straußgras	5,0
<i>Agrostis stolonifera</i> var. <i>stolon.</i>	Weißes Straußgras	3,0
<i>Alopedurus pratensis</i> ssp. <i>prat.</i>	Wiesen-Fuchsschwanz	10,0
<i>Arrhenatherum elatius</i> var. <i>elat.</i>	Glatthafer	2,0
<i>Briza media</i>	Zittergras	3,0
<i>Festuca pratensis</i> ssp. <i>prat.</i>	Wiesenschwingel	10,0
<i>Holcus lanatus</i>	Weiches Honiggras	2,0
<i>Lolium perenne</i>	Ausdauerndes Weidelgras	5,0
<i>Phleum pratense</i> s. <i>str.</i>	Wiesen-Lischgras	5,0
<i>Poa pratensis</i> s. <i>str.</i>	Eigentliches Wiesenrispengras	12,5
<i>Poa trivialis</i>	Gewöhnliches Rispengras	12,5
Kräuter [30 %]:		
<i>Aegopodium podagraria</i>	Geißfuß	2,0
<i>Ajuga reptans</i>	Kriechender Günsel	0,8
<i>Anthriscus sylvestris</i>	Wiesenkerbel	2,0
<i>Campanula patula</i>	Wiesen-Glockenblume	1,0
<i>Cerastium holosteoides</i>	Wiesen-Hornkraut	1,5
<i>Daucus carota</i> ssp. <i>carota</i>	Wilde Möhre	1,5
<i>Heracleum sphondylium</i> ssp. <i>sph.</i>	Wiesen-Bärenklau	3,0
<i>Knautia arvensis</i>	Acker-Witwenblume	2,9
<i>Lathyrus pratensis</i>	Wiesen-Platterbse	0,8
<i>Leontodon autumnalis</i> s. <i>str.</i>	Herbst-Löwenzahn	2,3
<i>Plantago lanceolata</i>	Spitzwegerich	3,5
<i>Prunella vulgaris</i>	Gewöhnliche Brunelle	1,5
<i>Ranunculus acris</i> ssp. <i>acris</i>	Scharfer Hahnenfuß	1,5
<i>Sanguisorba officinalis</i>	Großer Wiesenknopf	2,6
<i>Senecio vulgaris</i>	Gewöhnliches Greis-kraut	1,4
<i>Silene dioica</i>	Tag-Lichtnelke	1,7

Düngung und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist untersagt. Die Obstbäume sind dauerhaft zu erhalten und bei Ausfall gleichwertig zu ersetzen.

8.4 Flächenzusammenstellung

	Fläche
Bauparzellen WA	16.550 m ²
Öffentliche Verkehrsflächen	2.821 m ²
Flächen für Regenrückhalt	552 m ²
Öffentliche Grünflächen	1.165 m ²
Gesamtfläche Bebauungsplan	21.088 m²

9 Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung

Im Folgenden werden die umweltbezogenen Auswirkungen, für die von der Aufstellung des Bebauungsplans berührten Schutzgüter beschrieben und bewertet.

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ. Dabei werden fünf Stufen unterschieden: erhebliche Verbesserung, geringe Verbesserung, keine Auswirkungen, geringe Auswirkungen, erhebliche Auswirkungen.

9.1 Schutzgut Klima und Luft

Beschreibung: Für das Schutzgut Klima/Luft finden wir im Geltungsbereich Flächen ohne kleinklimatisch wirksame Luftaustaubahnen vor, sie erfüllen lediglich eine geringe lokalklimatische Funktion.

Auswirkungen: Durch die Aufstellung des Bebauungsplans mit Ausweisung eines Wohngebiets werden zukünftig Versiegelungen bzw. Überbauungen durchgeführt.

Ergebnis: Die bei der Ausweisung eines Wohngebiets zu erwartende Versiegelung wird das lokale Kleinklima beeinträchtigen; die Reichweite und das Ausmaß der lokalklimatischen Wirkungen wird aber eng begrenzt sein und sich lediglich auf den unmittelbaren Umgriff der befestigten Flächen erstrecken.

Die zu erwartenden Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft werden folglich **gering** sein. Zudem werden die zu erwartenden Auswirkungen durch die vorgesehenen Pflanzgebote vermindert.

9.2 Schutzgut Boden

Beschreibung: Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes kommen gemäß der Übersichtsbodenkarte (M 1:25.000) überwiegend Parabraunerde und verbreitet Braunerde aus Schluff bis Schluffton (Lösslehm) über Carbonatschluff (Löss) vor.

Auswirkungen: Bau- und anlagebedingt wird Boden gegenüber dem jetzigen Zustand im Bereich der Baufenster und der jeweiligen Erschließung überbaut und versiegelt. Weitere Veränderungen des Bodens sind durch Abgrabungen und Auffüllungen im Rahmen der textlichen Festsetzungen möglich.

Durch die textliche Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung wird der Anteil der versiegelten und überbauten Flächen auf ein bestimmtes Höchstmaß begrenzt.

Im Bereich der zukünftigen privaten Grünflächen werden die derzeit intensiv genutzten Ackerflächen in Pflanzflächen sowie in Rasen oder in Wiesen umgewandelt.

Ergebnis: Bau- und anlagebedingt sind aufgrund der Ausweisung eines Wohngebiets **erhebliche** Auswirkungen auf das Schutzgut Boden durch Überbauung und Versiegelung zu erwarten.

Die Umwandlung der Ackerflächen in private Grünflächen mit einer geringeren Belastung des Bodens durch Stoffeinträge, führt demgegenüber sicherlich zu einer deutlichen Verbesserung im Vergleich zu den vorherrschenden Verhältnissen.

9.3 Schutzgut Wasser

Beschreibung: Das Gebiet weist einen hohen und intakten Grundwasserflurabstand auf. Oberflächengewässer sind im Geltungsbereich nicht vorhanden.

Auswirkungen: Gegenüber dem derzeitigen Bestand wird sich der Versiegelungsgrad deutlich erhöhen. Die Grundwasserneubildungsrate wird sich dadurch reduzieren; die großräumige Grundwasserneubildung wird sich aber nur unerheblich ändern.

Durch die im Rahmen der Bauleitplanung festgesetzte Maßnahme zur Niederschlagswasserbeseitigung (z.B. Versickerung im Bereich des geplanten Sickerbeckens) können die Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung und damit die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser vermindert werden.

Stoffeinträge ins Grundwasser durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung werden durch die Umwandlung in private Grünflächen deutlich reduziert.

Ergebnis: Insgesamt kann aufgrund der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sowie der textlichen Festsetzung zur Niederschlagswasserbeseitigung von **geringen** Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser ausgegangen werden.

9.4 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Beschreibung: Der Geltungsbereich besteht aus einer intensivgenutzten Ackerfläche sowie zu einem geringen Anteil aus einem Feldgehölz.

Auswirkungen: Im Allgemeinen besitzt die Ackerfläche nur einen geringen Wert als Lebensraum für Tiere und Pflanzen. Gegenüber dem derzeitigen Bestand führt die Umwidmung der Ackerfläche in ein Wohngebiet zu keinen erheblichen Verlusten an Lebensräumen für Tiere und Pflanzen. Der Anteil an Grünflächen wird durch die Festsetzung im Bebauungsplan deutlich erhöht. Das Feldgehölz besitzt einen höheren Wert als Lebensraum für Tiere und Pflanzen. Durch die Inanspruchnahme für die Erschließungsstraße geht hier ein Lebensraum für Tiere und Pflanzen verloren.

Ergebnis: Im Hinblick auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen sind daher allenfalls **geringe bis hohe** Auswirkungen zu erwarten. Die Auswirkungen werden durch die Festsetzung grünordnerischer Maßnahmen im Bebauungsplan (wie Pflanzgebote) sowie die Reduzierung der Flächeninanspruchnahme für die Erschließung auf das unbedingt notwendige Maß reduziert.

9.5 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Beschreibung: Die vorgesehene Fläche zur Bebauung besteht ausschließlich aus intensiv genutzten Ackerflächen. Gehölzstrukturen kommen im Osten sowie im Westen, hier ein biotopkartiertes Feldgehölz, vor. Für die geplante Erschließung muss das Feldgehölz durchquert werden. Die Beeinträchtigung des Feldgehölzes wird jedoch im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung zur Erschließung bewertet und adäquat ausgeglichen.

Aus der vorliegenden Lebensraumausstattung ergeben sich keine Hinweise auf das Vorkommen naturschutzfachlich bedeutsamer Tier- und Pflanzenarten.

Die Flächen werden allenfalls sporadisch von Vögeln aus den umliegenden Gärten zur Nahrungssuche aufgesucht. Weitere Ausführungen sind im Kapitel „Beitrag zum speziellen Artenschutz“ zu entnehmen.

Auswirkungen: Im Allgemeinen besitzen Ackerflächen einen geringen Wert als Lebensraum für Tiere und Pflanzen. Teilweise werden die Ackerflächen durch Gebäude und Verkehrsflächen überbaut und somit dem Schutzgut Tiere und Pflanzen entzogen. Demgegenüber werden jedoch auch intensive genutzte Ackerflächen durch die vorliegende Planung in private Grünflächen mit einer deutlich extensiveren Nutzung umgewandelt.

Die Lebensraumausstattung für Tiere und Pflanzen wird in Abhängigkeit der jeweiligen Nutzungsintensität entsprechend erhöht.

Ergebnis: Im Hinblick auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen sind daher allenfalls **keine bis max. geringe** Auswirkungen zu erwarten. Es kann sogar mit einer gewissen Verbesserung der Lebensraumausstattung gerechnet werden.

9.6 Schutzgut Mensch (Erholung, Lärmimmissionen)

Beschreibung: Die Erholungsfunktion für den Geltungsbereich kann als gering eingestuft werden. Durch die Ausweisung des Wohngebiets können private Grünflächen mit einer höheren Aufenthaltsqualität geschaffen werden.

Im weiteren Umfeld ist die freie Landschaft gut über Feld- und Forstwege erschlossen.

Derzeit werden die zukünftigen Bauflächen sowie auch das angrenzende Umfeld intensiv landwirtschaftlich genutzt.

Auswirkungen: Betrachtet man den derzeitigen Bestand und die Umwidmung des Geltungsbereiches in ein Wohngebiet, so ergeben sich für das Schutzgut Mensch, bezogen auf die Erholung, **keine** Auswirkungen. Der Umgriff des Bebauungsplans erfährt durch die Gestaltung der privaten Freiflächen eine deutliche Aufwertung.

Durch die Ausweisung des Wohngebiets wird sich die Lärmbelastung durch den zu erwartenden Anwohnerverkehr geringfügig verstärken. Zudem können auch kurzzeitig während der Bauphase Lärmbelastungen mittlerer Auswirkung auftreten. Mit Lärm-, Staub- und Geruchsbelästigungen aus der benachbarten landwirtschaftlichen Flur ist zu rechnen.

Ergebnis: Die Ausweisung des Wohngebiets führt bezogen auf die Erholung zu **keinen** Beeinträchtigungen für das Schutzgut Mensch. Durch Lärmimmissionen können **geringe** Beeinträchtigungen auftreten.

Emissionen aus den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen bewegen sich im ortsüblichen und hinnehmbaren Rahmen.

9.7 Schutzgut Landschaft

Beschreibung: Der Geltungsbereich des Bebauungsplans stellt eine intensiv genutzte Ackerfläche in Hanglage dar und beinhaltet zudem einen Anteil eines biotopkartierten Feldgehölzes.

Landschaftsschutzgebiete werden durch die Ausweisung des Wohngebiets nicht berührt.

Auswirkungen: Durch die Ausweisung des Baugebiets werden Flächen in der Agrarlandschaft beansprucht. Die intensiv genutzten Ackerflächen weisen jedoch keinen besonderen Wert für die Landschaft auf. Durch das Wohngebiet findet eine Durchgrünung des Geltungsbereiches statt. Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft sind als **gering** einzustufen. Die Auswirkungen durch Inanspruchnahme des biotopkartierten Gehölzes können als hoch eingestuft werden.

Ergebnis: Durch die grünordnerischen Festsetzungen wird eine Einbindung der Bebauung in die Landschaft gewährleistet. Somit sind im Hinblick auf das Schutzgut Landschaft insgesamt **geringe bis hohe** Auswirkungen zu erwarten.

9.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Westlich des geplanten Wohngebietes finden sich gemäß Bayern-Viewer Denkmal Hinweise Siedlung der Stichbandkeramik/Gruppe Oberlauterbach und der Münchshöfener Gruppe sowie der vor- und frühgeschichtlichen Zeitstellung wieder, die sich ggf. auch auf den Geltungsbereich erstrecken können. Das geplante Wohngebiet liegt zudem

sehr siedlungsgünstig, weshalb dort auch noch unbekannte Bodendenkmäler vorhanden sein können.

Zur Klärung der bodendenkmalpflegerischen Situation wurden bauvorgreifende Sondagen durchgeführt. Hinweise auf Bodendenkmäler wurden nicht gefunden. Das Benehmen wurde für den ersten Teilbereich [Flur-Nr. 408/2 [nördlicher Bereich] und Flur-Nr. 409] somit hergestellt.

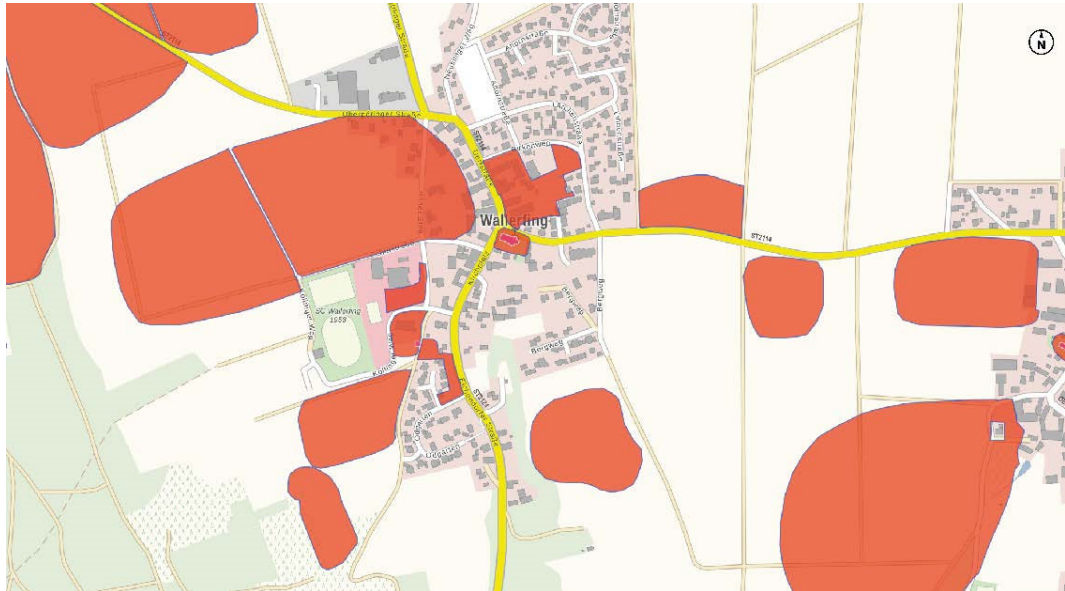


Abbildung 6: Ausschnitt Denkmal-Viewer Bayern

9.9 Wechselwirkungen

Umweltrelevante Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nicht zu erwarten. Es entstehen somit keine zusätzlichen Belastungen aus Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern für die Schutzgüter innerhalb des Geltungsbereiches.

9.10 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne Umsetzung des Bebauungsplans würden im Geltungsbereich weiterhin landwirtschaftliche Nutzflächen vorherrschen, das biotopkartierte Feldgehölz würde nicht in einem Teilbereich beseitigt werden müssen. Es würde keine Versiegelung von Flächen stattfinden. Eine Durchgrünung des Baugebiets und somit eine Erhöhung der Lebensraumausstattung wäre hinfällig.

9.11 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Nach § 4c Satz 1 BauGB müssen die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen; Gegenstand der Überwachung ist auch die Durchführung von Darstellungen oder Festsetzungen nach § 1a Absatz 3 Satz 2 und von Maßnahmen nach § 1a Absatz 3 Satz 4. Sie nutzen dabei die im

Umweltbericht nach Nummer 3 Buchstabe b der Anlage 1 zu diesem Gesetzbuch angegebene Überwachungsmaßnahmen und die Informationen der Behörden nach § 4 Absatz 3.

Da die Ausweisung eines Wohngebiets nur unmittelbare Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden hat, sollte nur eine Überwachung des Schutzgutes Boden erfolgen.

Mögliche Maßnahmen zur Überwachung von möglichen erheblichen Umweltauswirkungen

Erheblich betroffene Schutzgüter	Maßnahme zur Überwachung	Zeitpunkt und Abfolge
Boden	Überwachung des Versiegelungsgrades	beim Baugenehmigungsverfahren, bei der Bauabnahme

9.12 Artenschutz in der Bauleitplanung

Das geplante Baugebiet ist in Bezug auf die rechtlichen Vorgaben des „speziellen Artenschutzes“ zu prüfen; darunter ist die Behandlung bestimmter Pflanzen- und Tierarten zu verstehen, die dem europäischen Artenschutzrecht in Verbindung mit dem nationalen Naturschutzrecht unterliegen. Bezüglich dieser gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten des Anhangs IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie [FFH-RL] und der Europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie [VS-RL] wird daher nachfolgend dargestellt, inwieweit sie von dem Vorhaben betroffen sind bzw. betroffen sein können. Im Falle einer tatsächlichen oder möglichen Betroffenheit ist zu prüfen, ob einer der folgenden Verbotstatbestände, der sich aus den EU-Richtlinien und § 44 BNatSchG ergibt, erfüllt werden könnte und wie dies ggf. vermieden wird:

Schädigungsverbot von Lebensstätten:

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

Störungsverbot:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.
Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Tötungs- und Verletzungsverbot:

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,
- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das *Tötungs- und Verletzungsrisiko* für Exemplare der betroffenen Arten nicht *signifikant erhöht* und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich

anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);

- **wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).**

Zur Beurteilung einer möglichen Betroffenheit der prüfungsrelevanten Arten erfolgte am 11.09.2018 eine Gebietsbegehung zur Überprüfung der Habitatsignung und zur Potenzialabschätzung in Bezug auf die oben genannten prüfungsrelevanten Arten. Als Untersuchungsgebiet (UG) gilt im vorliegenden Fall das geplante Baugebiet und die angrenzenden Lebensräume bzw. ein Gebietsumgriff, innerhalb dessen (artspezifisch) indirekte Beeinträchtigungen oder Störungen relevanter Arten denkbar sind.

Vorab ist darauf hinzuweisen, dass weder gemäß Artenschutzkartierung [aktueller Stand] noch gemäß Biotopkartierung [Aktualisierung 2012] für das UG Vorkommen seltener bzw. gefährdeter Pflanzen- oder Tierarten bekannt sind.

Bezüglich des Gefährdungsgrads der nachfolgend angeführten Arten werden folgende Abkürzungen verwendet:

RLB = Rote Liste Bayern; RLD = Rote Liste Deutschland.

Rote Liste Status (RLB, RLD): 0 = „ausgestorben oder verschollen“, 1 = „vom Aussterben bedroht“, 2 = „stark gefährdet“, 3 = „gefährdet“, D = „Daten defizitär“, V = „zurückgehend, Art der Vorwarnliste“, R = „extrem seltene Arten und Arten mit geografischen Restriktionen“, G = „Gefährdung anzunehmen, aber mangels Information exakte Einstufung nicht möglich“;

sg = streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

PFLANZEN

Streng geschützte Pflanzenarten des Anhangs IVb der FFH-RL kommen im Gebiet nicht vor und sind aufgrund der artspezifischen Verbreitungsgebiete und Standortbedingungen vor Ort auch potenziell im UG nicht zu erwarten.

SÄUGETIERE

Von den streng geschützten Säugetierarten des Anhangs IVa der FFH-RL ist hier potenziell mit dem Vorkommen einiger Fledermausarten zu rechnen, deren Quartiere sich in Nistkästen oder in Baumhöhlen in den benachbarten Gehölzstrukturen und Wäldern befinden können (auch hinter abstehender Rinde sowie Spalten oder Risse in Bäumen). Ebenso können Fledermausarten, die Gebäudequartiere nutzen, im Untersuchungsgebiet auftreten bei der Nahrungssuche. Da aber weder Gehölzbestände noch Gebäude von dem Vorhaben unmittelbar betroffen sind, kann eine Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ebenso von vorne herein ausgeschlossen werden, wie eine Tötung oder Verletzung von Individuen. Störungen von Fledermäusen in den benachbarten Baum- oder Gebäudequartieren sind grundsätzlich denkbar, sie sind aber im Bereich der angrenzenden Siedlung und in den Gehölzbeständen im Osten entlang der viel befahrenen Staatsstraße St 2124 in Anbetracht der bestehenden Störungseinflüsse (Vorbelastungen) mit Sicherheit nicht als erheblich – im Sinne nachteiliger Wirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen – zu beurteilen.

Als weitere prüfungsrelevante Säugetierart könnte die Haselmaus (*Muscardinus avelanarius*, RLB -, RLD G, sg) potenziell im benachbarten Waldgebiet im Südwesten und im Bereich des breiten heckenartigen Gehölzbestands entlang der St 2124 [Biotop-Nr. 7343-0159-005, Hecke auf steiler ostexponierter Böschung] vorkommen. Es wird aber

weder in den Wald noch in die Biotophecke eingegriffen, so dass eine relevante Betroffenheit ausgeschlossen werden kann. Bezüglich denkbarer Störungen kann auch in diesem Fall auf die bestehenden Vorbelastungen verwiesen werden.

Weitere Säugetierarten des Anhangs IVa der FFH-RL sind potenziell im Einflussbereich des Vorhabens nicht zu erwarten.

REPTILIEN

Als einzige Reptilienart des Anhangs IVa der FFH-RL könnte potenziell die Zauneidechse [*Lacerta agilis*, RLB V, RLD V, sg] im Bereich der Böschung entlang des Grünwegs an der Westgrenze des geplanten Baugebiets vorkommen. Die übrigen Saumstrukturen am Siedlungsrand und entlang der Hecke im Osten sind zu schmal und aufgrund der Habitatstruktur als Lebensraum für die Zauneidechse ungeeignet. Aber auch die Böschung im Westen weist lediglich suboptimale Habitateigenschaften auf, da sie nordwest-exponiert und daher kaum besonnt ist, und außerdem nur als kleine verinselte Lebensraumstruktur innerhalb der Feldflur zu betrachten ist. Die Böschung wird in das geplante Baugebiet integriert und bleibt vollständig erhalten. Daher ist auf jeden Fall die Erfüllung des Verbotstatbestands der Schädigung ausgeschlossen. Auch denkbare Störungen sind keinesfalls als erheblich – im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Zauneidechsenpopulation – zu beurteilen. Das Risiko, dass Individuen während der Bauarbeiten zu Schaden kommen könnten, übersteigt mit Sicherheit nicht das „allgemeine Lebensrisiko“ und führt daher ebenfalls nicht zur Auslösung eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestands. Ein Vorkommen der deutlich anspruchsvolleren und selteneren Schlingnatter [*Coronella austriaca*, RLB 2, RLD 3, sg], die als Art des Anhangs IVa der FFH-RL in Betracht ihres Verbreitungsgebiets hier ebenfalls zu behandeln wäre, ist im UG aufgrund mangelnder Habitateignung nicht zu erwarten.

TAGFALTER

Von den Tagfalterarten des Anhangs IVa der FFH-RL ist im UG allenfalls in den Randbereichen im Bereich von Gras- und Krautsäumen, hier vor allem an der Böschung entlang des Grünwegs im Weststen potenziell ein Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings [*Maculinea/Phengaris nausithous*, RLB V, RLD 3, sg] denkbar. Es konnten aber keine Bestände der essentiellen Raupenfutterpflanze Großer Wiesenknopf [*Sanguisorba officinalis*] festgestellt werden. Folglich kann eine Betroffenheit der Art von vorne herein ausgeschlossen werden.

NACHTFALTER

Als einzige Nachtfalterart des Anhangs IVa der FFH-RL könnte im UG potenziell der Nachtkerzenschwärmer an Nachtkerzen-Arten [*Denothera spec.*] oder an Weidenröschen-Arten [*Epilobium spec.*] vorkommen. Da aber typische Habitate im UG fehlen, kann eine relevante Betroffenheit hier ausgeschlossen werden.

ÜBRIGE ANHANG-IV-ARTEN

Bei den übrigen Tierarten bzw. Tierartengruppen des Anhangs IVa der FFH-RL ist davon auszugehen, dass sie aufgrund ihrer artspezifischen Verbreitungsgebiete oder der Lebensraumausstattung im UG weder aktuell noch potenziell vorkommen.

VÖGEL

Unter den Vogelarten sind im UG – abgesehen von Nahrungsgästen und Wintergästen bzw. Durchzüglern – Vogelarten mit Brutplätzen an Gebäuden oder auf Bäumen, in

Wäldern bzw. in Gehölzstrukturen sowie bodenbrütende Vogelarten der Feldflur potenziell zu erwarten. Bei sämtlichen Gastvögeln sind keine Beeinträchtigungen oder relevante Störungen im Sinne artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu prognostizieren. Ebenso nutzen Gebäudebrüter, die ihre Brutplätze in der benachbarten bereits bestehenden Siedlungsflächen haben können, das geplante Baugebiet allenfalls zur Nahrungssuche und sind daher ebenfalls nicht in einer relevanten Art und Weise betroffen. Da in Wald- und Gehölzbeständen nicht eingegriffen wird und auch die Bäume bzw. Gehölzstrukturen auf der Böschung entlang des Grünwegs im Westen nicht beeinträchtigt werden, kann eine Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ebenso von vorne herein ausgeschlossen werden, wie eine Tötung oder Verletzung von Individuen. Störungen dieser Vogelarten sind grundsätzlich denkbar, sie sind aber im Bereich der angrenzenden Wald- und Gehölzbestände sowie in der Biotophecke im Osten entlang der viel befahrenen Staatsstraße St 2124 in Anbetracht der bestehenden Störungseinflüsse (Vorbelastungen) nicht als erheblich zu beurteilen bzw. führen nicht zu nachteiligen Folgen für den Erhaltungszustand der lokalen Populationen. In Anbetracht der bestehenden Störungseinflüsse und der aktuellen Habitatbedingungen sind unter den Gehölzbrütern keine seltenen bzw. gefährdeten Arten zu erwarten.

Typische Feldvögel bzw. bodenbrütenden Vogelarten der Feldflur kommen im Bereich des geplanten Baugebiets mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit nicht vor, weil diese Vogelarten, wie z.B. Feldlerche, Kiebitz, Wachtel und Wiesenschafstelze, sowohl die Nähe zu Siedlungen als auch zu Gehölz- und Waldkulissen meiden. Die Effektdistanzen zu Störquellen betragen bei diesen Arten mehrere hundert Meter. Beispielsweise beim Kiebitz liegen diese Effektdistanzen zu Straßen bei ca. 200 m; bei Geh- und Radwegen, auf denen sich sichtbar Menschen bewegen, und folglich auch bei Siedlungen mit den dazugehörigen Freiflächen, kann die Effektdistanz sogar bis zu 400 m betragen. Bei der Feldlerche wurden noch größere Effektdistanzen festgestellt.

Der Abstand vom bestehenden Siedlungsrand zum Wald im Süden beträgt nur knapp unter 180 m, und der Abstand zwischen der bestehenden Bebauung im Osten bis zu den Gehölzstrukturen entlang des Grünwegs im Westen lediglich ca. 140 m. Auf Höhe der südlichen Gebietsgrenze des geplanten Baugebiets sind der Wald im Westen und die Biotophecke im Osten nur ca. 200 m voneinander entfernt. Folglich ist das vorhabensbedingt betroffene Gebiet vollständig von Siedlungsflächen und Wald- bzw. Gehölzbeständen umgeben, und Brutplätze dieser Vogelartengruppe sind nicht zu erwarten. Auch für das Rebhuhn, das als typischer Feldvogel strukturreichere Agrarlandschaften bevorzugt, ist das Untersuchungsgebiet als Brutplatz mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit ungeeignet, und auch in Anbetracht der erheblichen Rückgangstendenzen ist eine Betroffenheit mit hinreichender Sicherheit nicht zu erwarten.

FAZIT ZUM SPEZIELLEN ARTENSCHUTZ

Abschließend ist festzuhalten, dass durch das Vorhaben in Bezug auf die prüfungsrelevanten Arten keine Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgelöst werden.

9.13 Alternative Planungsmöglichkeiten

Eine Verdichtung der Bebauung im Ortsinnenraum von Wallerfing wurde versucht, war aber aufgrund nicht erwerbbarer Grundstücksflächen nicht zu verwirklichen. Insbesondere der Erwerb der im Flächennutzungsplan als WA ausgewiesenen Flächen nördlich

der Schule wurde angestrebt. Hierzu wurden intensive und umfangreiche Verhandlungen mit dem Grundstückseigentümer durchgeführt. Trotz der nachhaltigen Bemühungen Seitens der Gemeinde konnte hier keine Einigung erzielt werden. Die Flächen werden in absehbarer Zeit nicht erwerbbar sein. Als aussichtsreiche Alternative wurde deshalb der vorliegende Planungsumgriff gewählt.

9.14 Angewandte Untersuchungsmethoden

Als Grundlage für die verbal argumentative Darstellung und der Bewertungen wurden allgemein zugängliche Unterlagen wie der Leitfaden „Umweltbericht in der Praxis“ [Hrsg.: Bayerisches Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz] verwendet.

9.15 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes soll als Wohngebiet ausgewiesen werden. Hierzu werden rund 2,1 ha Ackerflächen in Anspruch genommen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes „WA Ödgarten II“ stellt eine Umwidmung von landwirtschaftlichen Nutzflächen in ein Wohngebiet dar.

Dadurch kann sich eine zusätzliche Versiegelung des Schutzgutes Boden von bis max. 9.000 m² (bei voller Ausschöpfung der GRZ) ergeben, die sich wiederum auf die anderen Schutzgüter auswirken kann. Die Grundwasserneubildungsrate wird reduziert. Lebensräume für Tiere und Pflanzen gehen verloren. Im räumlich eng begrenzten Umfang wird das Kleinklima verändert. Das Schutzgut Mensch und das Schutzgut Landschaft wird gering beeinträchtigt.

Kultur- und sonstige Sachgüter sind im Sinne der Umweltprüfung § 2a BauGB nicht betroffen.

Die Auswirkungen sind nachfolgend für die einzelnen Schutzgüter dargestellt.

Schutzgut	Auswirkungen
Klima und Luft	gering
Boden	erheblich
Grundwasser	gering
Oberflächenwasser	nicht betroffen
Tiere und Pflanzen	gering bis hoch
Mensch	gering / keine
Landschaft	gering bis hoch
Kultur- und Sachgüter	keine

In der Gesamtbetrachtung aller Schutzgüter ist festzustellen, dass die Aufstellung des Bebauungsplanes „WA Ödgarten II“ wegen der zunehmenden Bodenversiegelung erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Boden hat. Zudem kann die Inanspruchnahme des biotopkartierten Feldgehölzes [jedoch nur in einem geringen Umfang] als erhebliche Beeinträchtigung eingestuft werden. Beeinträchtigung anderer Schutzgüter sind nicht gegeben bzw. erreichen allenfalls ein geringes und damit unerhebliches Ausmaß.

Für die Inanspruchnahme des biotopkartierten Feldgehölzes [gesetzlich geschützter Landschaftsbestandteil gemäß § 30 BNatSchG in Verb. mit Art. 12 BayNatSchG] muss eine Ausnahme vom Verbot nach Satz 1 Nr. 1 BayNatSchG beantragt werden. Eine Ausnahme kann zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können.

9.16 Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung

Vermeidungsmaßnahmen

Nach Art. 6 des Bayerischen Naturschutzgesetzes sind alle Möglichkeiten zur Vermeidung der Eingriffserheblichkeit auszuschöpfen bzw. alle vermeidbaren Beeinträchtigungen zu unterlassen. Die Vermeidungsmaßnahmen können bei der vorliegenden Planung jedoch nur allgemeiner Art sein. Nach Überprüfung der Lage und der landschaftlichen Situation verbleiben die oben genannten Auswirkungen der Planung und müssen deshalb minimiert und ausgeglichen werden.

Minimierungsmaßnahmen

Das Bayerische Naturschutzgesetz fordert im Art. 6 a, die durch einen Eingriff bedingten Auswirkungen auf den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und den Erholungswert eines Landschaftsraumes zu minimieren.

Folgende Maßnahmen zur Eingriffsminimierung sind vorgesehen:

a) Schutzgut Arten und Lebensräume

- Steigerung der Artenvielfalt durch umfangreiche Pflanzungen.
- Zaunsockel sind nur in einer Höhe von bis zu 0,15 cm zulässig.
- Das biotopkartierte Feldgehölz wird nur im unbedingt notwendigen Umfang in Anspruch genommen.

b) Schutzgut Wasser

- Minderung der Grundwasserbelastung durch den Wegfall der landwirtschaftlichen Intensivnutzung.
- Verwendung von wasserdurchlässigen Belägen, soweit technisch möglich, bei privaten Verkehrsflächen [Garagenvorplätze, Parkplätze, Wege].
- Oberflächenbefestigungen werden nur im erforderlichen Umfang und nur in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau hergestellt.

c) Schutzgut Boden

- Der Boden wird schichtgerecht gelagert und der Oberboden wird im Bereich der Freiflächen wieder eingebaut.
- Das natürliche Bodenrelief wird soweit möglich erhalten bzw. nur im erforderlichen Umfang verändert.
- Erhalt der Wasseraufnahmefähigkeit des Bodens durch Verwendung von wasser- und luftdurchlässigen Oberflächenbelägen.
- Reduzierung der Versiegelungsflächen auf das unbedingt notwendige Mindestmaß.

d) Schutzgut Klima

- Verbesserung des Kleinklimas durch umfangreiche Gehölzpflanzungen.

e) Landschaftsbild [Grünordnerische Maßnahmen]

- Die Ein- und Durchgrünung des Baugebietes erfolgt gemäß den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen und wird im Rahmen der Bauanträge mit einem qualifizierten Freiflächengestaltungsplan nachgewiesen.

Durch die Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungs- und Grünordnungsplans wird den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in gebotenem Maße Rechnung getragen.

Die Abhandlung der Eingriffsregelung ist bei der Anwendung des § 13b BauGB obsolet.